



Reisekostenordnung

TEIL A für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Grundlagen

Fahrtgelder, Übernachtungskosten, sowie Tage- bzw. Sitzungsgelder werden erstattet, wenn durch eine schriftliche Auftragserteilung die Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung, Sitzung oder die Dienstreise durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt ist.

Bei Dienstreisen mit privateigenem Kraftfahrzeug für den WKBV wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.

Sitzungsgeld

Neben der Reisekostenvergütung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter des WKBV als Ersatz Ihrer Auslagen und des evtl. entgangenen Arbeitsverdienstes für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer anlässlich der Sitzung bedingten Abwesenheit von der Wohnung/Arbeitsstätte Euro 10,-

Tagegeld

Das Tagesgeld beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

mindestens	8 Std.	Euro	6,-
mindestens	14 Std.	Euro	12,-
mindestens	24 Std.	Euro	24,-

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, so werden folgende Kürzungen des Tagesgeldes vorgenommen:

für ein Frühstück um	20 vom Hundert
für ein Mittagessen um	50 vom Hundert
für ein Abendessen um	30 vom Hundert

Das Tagesgeld und die Fahrtkosten für Schiedsrichter bei Einsatz für den Verband trägt die jeweilige Heimmannschaft.

Übernachtungsgeld

Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld gewährt. Die nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet.

Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

Fahrtkostenerstattung

Die Wegstreckenentschädigung für im Interesse des WKBV zurückgelegte Kilometer beträgt

mit dem PKW	Euro	0,30
sonstige Land-, Wasser- + Luftfahrzeuge	Tarif 2. Klasse	

TEIL B

Reisekosten/Tagegeld/Übernachtung

für Teilnehmer von Deutschen Meisterschaften

Disziplin: Jugend

Fahrtkosten für Jgd-Mannschaften:	Als Reisegruppe nach Einteilung	
	PKW - Für den Fahrzeughalter pro km	Euro 0,30
	Sonst. Land- + Wasserfahrzeuge	Tarif 2. Kl.
Fahrtkosten für Jgd-Einzel:	Nach Einteilung	
	PKW - Für den Fahrzeughalter pro km	Euro 0,30
	Sonst. Land- + Wasserfahrzeuge	Tarif 2. Kl.
Übernachtung für Jgd.-Einzel:	nach Belegvorlage höchstens	Euro 25,- pro Person/Nacht

Auf Zuschussmöglichkeiten durch die Sportkreise, Vereine und Stadtverwaltungen wird hingewiesen.

Disziplin: Juniorinnen + Junioren, Damen + Herren

Es wird ein pauschaler Zuschuss für Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung in folgender Höhe erstattet:

Für den 1. Starttag pro Person	Euro	30,00
Für den 2. Starttag pro Person	Euro	60,00

Weitere Starttage bzw. Anwesenheitstage werden nicht bezuschusst.

Der Verein bzw. die Sektion des Starters bei den Deutschen Meisterschaften hat diesen Zuschuss in der Geschäftsstelle oder beim Schatzmeister bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu beantragen. Später eingegangene Anträge verfallen mit diesem Termin.

Disziplin: Verbandsauswahlmannschaften (Jugend + Erwachsene)

Fahrtkosten:	Als Reisegruppe nach Einteilung	
	PKW - Für den Fahrzeughalter pro km	Euro 0,30
	Sonst. Land- + Wasserfahrzeuge	Tarif 2. Kl.
Tagegeld:	Gemeinschaftsverpflegung	
	Oder Zuschuss pro Tag + Person	Euro 8,00
Übernachtung:	nach Beleg	

Lehrgänge:

Lehrgänge, die unter die Rubrik Talentsuche/Talentförderung, D-Kader, sowie Stützpunkttraining fallen, werden wie folgt bezuschusst:

*Pro Lehrgang werden für höchstens 2 Trainer und höchstens pro Trainer für 2 Stunden Honorar bezahlt.
(Pro Stunde Euro 5,00)

*Fahrtkosten für die Trainer pro km Euro 0,30 oder für sonstige Land- und Wasserfahrzeuge Tarif 2. Kl.

*Bei ganztägigen Lehrgängen kann für die Teilnehmer ein Tagegeld bzw. alternativ ein Essen gewährt werden.

*Bahngebühren

Kostenerstattungen für alle anderen Lehrgänge (Sportlehrgänge für Erwachsene, Schiedsrichter- und Trainerlehrgänge, Fortbildungslehrgänge) werden je nach Haushaltslage und Bedarf vorgenommen.

- A/** Alle Maßnahmen müssen im Etat des WKBV eingeplant und aus versicherungstechnischen Gründen im Einzelnen vom Verbandspräsidium vorher genehmigt sein. Einladungen zu den einzelnen Maßnahmen sind in Kopie vorab an die Geschäftsstelle zu senden.
- B/** Grundsätzlich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Wer nachweislich ohne Grund nicht an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt, dem sind die Kosten anteilmäßig zu kürzen.
- C/** Alle Kosten sind durch Original-Belege nachzuweisen und innerhalb 8 Wochen beim Schatzmeister oder in der Geschäftsstelle des WKBV einzureichen.
- D/** Vorschüsse auf Leistungen nach dieser Reisekostenordnung werden nur dann gezahlt, wenn
- a) dies vor Durchführung der im Haushaltsetat des WKBV ausdrücklich eingeplanten bestimmten Einzelmaßnahme rechtzeitig, aber zeitnah ausdrücklich beantragt wird unter detaillierter Bezifferung der voraussichtlichen, erstattungsfähigen Kosten
 - b) Ort, Termin, Veranstaltungsdauer und die Teilnehmer namentlich im Antrag genannt sind
 - c) der Antragsteller sich ausdrücklich zur unverzüglichen nachvollziehbaren Abrechnung nach Maßgabe dieser Reisekostenordnung gegenüber dem Verbandschatzmeister verpflichtet (abweichend von der Regelung nach Buchstabe C/ spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme).
 - d) Die beantragten Vorschüsse werden unter Beachtung dieser Reisekostenordnung nach Genehmigung frühestens 14 Tage vor Beginn der Einzelmaßnahme an den Antragsteller ausbezahlt.
 - e) Nicht belegbare und/oder nicht verbrauchte Vorschussteile sind sofort zurückzuzahlen.
 - f) Der WKBV behält sich ausdrücklich vor, folgende Vorschusszahlungsanträge des Antragstellers/ der betreffenden Sektion solange abzulehnen, bis die korrekte Abrechnung der bereits bevorschussten Maßnahme erfolgt ist. Er behält sich gegebenenfalls vor, noch nicht zurückerstattete Vorschussanteile mit der nächsten Vorschusszahlungsanforderung zu verrechnen.
- E/** Der Empfänger von Leistungen nach dieser Reisekostenordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

Vorstehende Leistungen dieser Reisekostenordnung sind freiwillige Zusagen und können jederzeit (jedoch nicht rückwirkend) vom WKBV-Vorstand aufgehoben, vermindert oder verbessert werden. Sie haben nur Gültigkeit für den WKBV und finden keine Anwendung, wenn die Kostenträger andere Institutionen sind. (z.B. Sportschulen, WLSB, DKB etc.)

Die Reisekostenordnung wurde am 04.12.2008 vom Vorstand genehmigt und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Alle anderen vorherigen Reisekostenordnungen verlieren mit dem 31.12.2008 Ihre Gültigkeit.

Siegfried Schweikardt
Präsident

Irene Däuber
Schatzmeister